

WICHTIGE DATEN 2025

Kinderbetreuungsgeld

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

365+61 Tage (bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile)
Höhe: 80 % des letzten Nettoeinkommens (mind. € 41,14, max. € 80,12 täglich)
Zuverdienstgrenze: € 8.100,- pro Kalenderjahr

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto können die Bezugsdauer und die Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes innerhalb eines vorgegebenen Rahmens flexibel gewählt werden.

• Gesamtbetrag und Bezugsdauer

Bei Bezug durch einen Elternteil: € 15.016,10;
Bezugsdauer zw. 365 und 851 Tagen

Bei Bezug durch beide Elternteile*: € 18.759,84;
Bezugsdauer zw. 456 und 1.063 Tagen

*Von der gewählten Bezugsdauer sind 20 % dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten.

Höhe: Je nach gewählter Bezugsdauer zwischen € 41,14 und € 17,65 täglich

Zuverdienstgrenze: € 18.000,- pro Kalenderjahr

• Beihilfe

€ 180,- pro Monat. Kann zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld-Konto für max. 1 Jahr bezogen werden. Achtung: die Zuverdienstgrenze beträgt für den Bezieher € 8.100,- pro Kalenderjahr, für den Partner € 18.000,- pro Kalenderjahr.

Partnerschaftsbonus

€ 500,- zusätzlich je Elternteil, wenn die Eltern das Kinderbetreuungsgeld annähernd gleich viele Tage (zumindest im Verhältnis 40:60) beziehen.

Familienzeitbonus

€ 54,87 tgl. für Väter (bzw. den zweiten Elternteil), wenn eine Familienzeit in Anspruch genommen wird. Gebührt für einen Zeitraum von 28-31 Tagen innerhalb von 91 Tagen ab Geburt des Kindes.

Familienförderung

Familienbeihilfe (monatlich)

Für das erste Kind:

- Ab Monat der Geburt€ 138,40
- Ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet€ 148,00
- das 10. Lebensjahr vollendet€ 171,80
- Für Kinder in Berufsausbildung ab Vollendung des 19. bis zum 24. Lebensjahr.....€ 200,40 (Studierende müssen Studienerfolg nachweisen)

Die Familienbeihilfe erhöht sich:

- wenn sie für 2 Kinder bezogen wird, mtl. um€ 17,20
- 3 Kinder€ 63,30
- 4 Kinder€ 128,40
- 5 Kinder€ 194,50
- 6 Kinder€ 260,40
- ab dem 7. Kind je€ 63,00
- Pro erheblich behindertem Kind: erhöhen sich vorige Beträge mtl. um€ 189,20
- Im August gibt es für Kinder von 6-15 Jahren ein Schulstartgeld in Höhe von€ 121,40
- Verdienstgrenze: Zu versteuerndes Jahreseinkommen des Kindes ab dem 18. Lebensjahr (ohne Lehrlingsentschädigung und Waisenpension).....€ 17.212,-
- **Kinderabsetzbeträge:** € 70,90,80 mtl. pro Kind. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.
- **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag:** bei 1 Kind € 601,-, 2 Kinder € 813,- dann ein Plus pro Kind von € 268,-, Grenzbetrag für den Alleinverdienerabsetzbetrag: € 7.284,-
- **Familienbonus Plus:** für Kinder die in der EU, dem EWR und der Schweiz leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird: bis zum 18. Geburtstag: € 2.000,- pro Jahr und nach dem 18. Geburtstag € 700,- pro Jahr.
- **Mehrkindzuschlag:** Der Mehrkindzuschlag steht zu, wenn zumindest drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wird und das Familieneinkommen € 55.000,- nicht übersteigt. Es beträgt für das dritte Kind € 24,40 monatlich und für jedes weitere Kind.
- **Kindermehrbetrag:** Alleinverdiener:innen und Alleinerziehende sowie Familien, die unter € 700,- oder gar keine Einkommenssteuer bezahlen, erhalten € 700,- pro Kind. Es müssen zumindest an 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige betriebliche oder nichtselbstständige Einkünfte erzielt worden sein oder im gesamten Jahr Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenz bezogen worden sein.
- **Unterhaltsabsetzbetrag:** Wer nachweislich für ein nicht haushaltszugehöriges Kind Unterhalt leistet, dem gebühren für das 1. Kind € 37,-, für das 2. Kind € 55,- und für jedes weitere Kind € 73,-.

Ausgleichszulagen-Richtsätze

- | | |
|---|------------|
| 1. Alleinstehende Pensionisten | € 1.273,99 |
| 2. Ehepaare im gemeinsamen Haushalt | € 2.009,85 |
| 3. Erhöhung pro Kind um | € 196,57 |
| 4. Waisen bis zum 24. Lebensjahr | € 468,58 |
| 5. Doppelweisen bis zum 24. Lebensjahr | € 703,58 |
| 6. Waisen über dem 24. Lebensjahr | € 832,68 |
| 7. Doppelwaisen über dem 24. Lebensjahr | € 1.273,99 |

Bei Vorliegen von 30 Erwerbsjahren gebührt ein Pensions-/Ausgleichszulagenbonus von maximal € 188,60, wenn das Gesamteinkommen € 1.386,20 nicht übersteigt. Bei 40 Erwerbsjahren beträgt der Bonus maximal € 481,00, wenn das Gesamteinkommen € 1.656,05 nicht übersteigt.

Für verheiratete oder verpartnerte Personen gebührt bei Vorliegen von 40 Erwerbsjahren ein Bonus von maximal € 480,49, wenn das Gesamteinkommen samt Nettoeinkommen des Ehepartners € 2.235,34 nicht überschreitet.

Für die 30 bzw. 40 Erwerbsjahre zählen auch bis zu 12 Monate Präsenz- oder Zivildienst und bis zu 60 Monate der Kindererziehung.

Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 ASVG

Das Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn das Entgelt € 551,10 brutto pro Monat nicht übersteigt.

Versicherungspflicht (Unfall-, Kranken-, Pensionsvers.; nicht Arbeitslosenvers.; 14,12 %) besteht auch, wenn aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen (auch freie Dienstverhältnisse) obige Entgeltgrenzen überschritten werden. Beiträge können auf Antrag sofort oder im Nachhinein (ÖGK-Vorschreibung) bezahlt werden.

Der Dienstgeber hat auch bei geringfügig Beschäftigten (auch freien Dienstnehmern) den Unfallversicherungsbeitrag zu leisten und daher Meldung an die Österreichische Gesundheitskasse zu erstatten.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter und Angestellte

	Arbeiter-Anteil	Angestellten-Anteil
Krankenversicherung	3,87 %	3,87 %
Arbeitslosenversicherung.....	2,95 %	2,95 %
Pensionsversicherung.....	10,25 %	10,25 %
AK-Umlage.....	0,50 %	0,50 %
WohnbauförderungsB.	0,50 %	0,50 %
Insgesamt AN-Anteil	18,07 %	18,07 %
SV-Beitrag für freie Dienstnehmer: 17,57% AN-Anteil		

Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung

Monatlich brutto	bis € 2.074,-	0 %
	über € 2.074,- bis € 2.262,-	1 %
	über € 2.262,- bis € 2.451,-	2 %
	über € 2.451,-	2,95 %

Beiträge in der freiwilligen Versicherung

- Freiwillige Krankenversicherung: Mindestbeitrag.....€ 73,48
- Höchstbeitrag- € 526,79
- Freiwillige Pensionsversicherung: Mindestbeitrag- € 230,37
- Höchstbeitrag- € 1.715,70
- Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte einheitlich- € 77,81

Höchstbeitragsgrundlage

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung: monatlich € 6.450,-

Pflegegeld

Pflegegeld je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit:
Stufe 1: € 200,80 / **2:** € 370,30 / **3:** € 577,00 / **4:** € 865,10
Stufe 5: € 1.175,20 / **6:** € 1.641,10 / **7:** € 2.156,60

„Gerne liefern wir Ihnen auch für das heurige Jahr einen aktuellen Überblick über wichtige Werte und Zahlen, die rund um das Arbeitsverhältnis gelten. Bei Fragen stehen Ihnen unsere AK-Expert:innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter unter: www.ak-salzburg.at“

AK-Präsident Peter Eder



www.ak-salzburg.at | T: +43 (0)662 86 87

Steuerfreie Reisekosten

Taggeld maximal: € 30,-

Nächtigungsgeld: € 17,- (bzw. nachgewiesene, tatsächl. Kosten)

Amtliches Kilometergeld

Für Personen- und Kombinationskraftwagen..... € 0,50
Für Motorräder und Motorfahräder..... € 0,50
Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist..... € 0,15
Für Fahrräder (maximal 1.500 km = € 570,-)..... € 0,50

Pendlerpauschale 2025

Einfache Strecke km	Kleines Pendlerpauschale mtl.	Großes Pendlerpauschale mtl.
< 2 – 20		31,-
< 20 – 40	58,-	123,-
< 40 – 60	113,-	214,-
< 60 km	168,-	306,-

Pendlereuro: Ein Pendlereuro in Höhe von jährlich € 2,- pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steht einem Arbeitnehmer zu, wenn er Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat.

Ausmaß Pendlerpauschale bzw. Pendlereuro/Fahrten pro Monat:
an mind. 4 Tagen, aber nicht mehr als 7 Tagen 1/3
an mind. 8 Tagen, aber nicht mehr als 10 Tagen 2/3
an mind. 11 Tagen..... Volle Höhe

Lohnpfändung

- Unpfändbarer Sockelbetrag (allgemeiner Grundbetrag) bei Verrechnung von Sonderzahlungen € 1.273,- monatlich. Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages auf € 1.486,- monatlich, wenn kein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht.
- Zahlt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, erhöht sich der allgemeine Grundbetrag um € 254,- monatlich pro Person, für die gesetzlicher Unterhalt gewährt wird (Unterhaltsgrundbetrag), höchstens jedoch € 1.270,- monatlich, d.h. der Unterhaltsgrundbetrag gebührt für max. 5 Personen.
- Übersteigt das Arbeitseinkommen den so errechneten unpfändbaren Teil, sind von diesem Mehrbetrag (Steigerungsrate) 30 % für den Verpflichteten selbst und je 10 % für jede Person, für die Unterhalt geleistet wird, höchstens jedoch 50 %, unpfändbar. Zur Gänze pfändbar ist jedenfalls das Einkommen, das monatlich € 5.080,- übersteigt.
- Unpfändbar sind echte Aufwandsentschädigungen. Hingegen werden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) separat wie ein normaler Monatslohn mit den vorgesehenen Freibeträgen der Pfändung unterzogen. Für Unterhaltspfändungen gelten die auf 75 % gekürzten obigen Freibeträge.



Allfällige Änderungen bei Werten werden in unserer Online-Ausgabe aktualisiert.

